

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 521.

---

 Inhalt: Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. S. 309.
 

---

## Anweisung,

### betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (N.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

#### A. Allgemeines.

(§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 g, 105 h Abs. 1 und 105 i)

I. Das im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschriften von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Festlichkeiten, sowie die Verlagsgewerbe (§ 105 i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladentverlaus an den Waaren Aenderungs- oder Zubereitungsarbeiten vorgenommen werden, (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handels-

K ausgegeben am 20. März 1895.